

## **BGer 6B\_993/2018 vom 31. Oktober 2018**

Bundesgericht, 2018-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_993\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_993_2018)

FR: TF 6B\_993/2018 du 31 octobre 2018

IT: TF 6B\_993/2018 del 31 ottobre 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

#### **E. 2**

Das Obergericht des Kantons Uri erkannte mit Verfügung vom 24. September 2018, dass die Beschwerde am Geschäftsprotokoll abgeschrieben werde. Im bundesgerichtlichen Verfahren kann es nur um die Frage gehen, ob das Obergericht die Beschwerde zu Unrecht am Geschäftsprotokoll abgeschrieben hat. Inwiefern dies der Fall sein sollte, ergibt sich aus der Beschwerde nicht. Der Vorwurf der Verwendung einer "ungültigen veralteten Zustelladresse" zielt ins Leere; die Beschwerdeführerin ersuchte im kantonalen Verfahren ausdrücklich darum, die Adresse in Giubiasco/TI als Korrespondenzadresse und damit als Zustelladresse zu verwenden (vgl. z.B. kantonale Akten, act. 5, act. 9/10). Wie, wo und wann dieses Ersuchen allfällig rückgängig gemacht worden sein soll, zeigt die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht nicht auf. Gestützt auf ihre Ausführungen ist nicht ersichtlich, inwiefern das Obergericht mit seiner Verfügung gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Die Beschwerde erfüllt die gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 3**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.